

Satzung Sonderverein der Züchter der gesperberten Dominikaner von 1902 und Zwerg Dominikaner

Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

§1

Der Sonderverein der Züchter der gesperberten Dominikaner von 1902 wurde 1902 gegründet.

Im Jahre 1990 kamen die Zwerg Dominikaner dazu.

Er hat seinen Sitz am Wohnort des 1. Vorsitzenden.

Die Bildung von Untergruppen ist nicht möglich.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§2

Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG) und erkennt die Satzung dieser Organisation als verbindlich an.

Zweck und Aufgaben

§3

Die Arbeit des Sondervereins gilt der Förderung und Verbreitung der Dominikaner- und Zwerg Dominikaner Zucht auf ideeller Grundlage.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Die Aufgaben des Vereins sind vor allem:

1) Zusammenschluß von Züchtern der Dominikaner und Zwerg Dominikaner im Verbreitungsgebiet und Vertretung ihrer Belange bei Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechtes, sowie vor der Öffentlichkeit.

2) Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort, Schrift und Anschauungsmaterial sowie gegenseitige Aussprache in allen Angelegenheiten der Rassegeflügelzucht.

3) Ausrichtung der Zuchtarbeit der Mitglieder nach der gültigen Musterbeschreibung in enger Zusammenarbeit mit dem Zuchtausschuß des BDRG.

4) Förderung des Ausstellungswesen in der Rassegeflügelzucht durch die Beschickung und Ausrichtung von Ausstellungen, Werbeveranstaltungen usw.

Der Sonderverein beteiligt sich an Ausstellungen mit mindestens einer Hauptsonderschau und zwei Sonderschauen, sowie Werbeschauen.

Die Hauptsonderschau genießt Termenschutz gegenüber den Sonder - und Werbeschauen.

An den alljährlich stattfindenden Bundesschauen wird sich der SV soweit wie möglich mit Sonderschauen beteiligen. Die Ausstellungen sollten nach Möglichkeit 14 Tage auseinander liegen. Weitere Sonderschauen kann die Jahreshauptversammlung genehmigen.

Die Schauen werden in Form von SV - Ehrenbändern und Geldpreisen vom SV unterstützt.

Werbeschauen können auf schriftlichen Antrag vom Vorstand genehmigt werden. Der SV meldet für alle Schauen Sonderrichter oder Preisrichter die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Im Verhinderungsfalle eines Preisrichters bestimmt der Vorstand in Zusammenarbeit mit der Ausstellungsleitung einen Ersatzmann.

5) Vermittlung und Beschaffung von geeigneten Zuchttieren für die SV Mitglieder und die, die es werden wollen.

6) Wahrnehmung des Tierschutzes und Tierschutz relevanter Fragen im Bereich der Rassegeflügelzucht.

§ 5

Der Verein ist unpolitisch und lehnt jede politische Betätigung in seinen Reihen ab.

III Mitgliedschaft

§ 6

1) Ordentliches Mitglied kann jede (r) Rassegeflügel - Züchter (in) der Dominikaner oder Zwerg Dominikaner züchtet werden.

2) Förderndes Mitglied können Personen werden, die sich zum Wohle der Dominikaner und Zwerg Dominikanerzucht einsetzen.

3) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Dominikaner- und Zwerg Dominikanerzucht erworben haben.

§ 7

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung und die Anerkennung der Satzung voraus. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand zuzustellen und dieser entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung einlegen, die Jahreshauptversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 8

Durch den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft beim SV wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im VHGW erworben. Entsprechendes gilt auch beim Verlust der Mitgliedschaft.

§ 9

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Die Einrichtungen und Veranstaltungen des Sondervereins stehen ihnen zu Satzungsgemäßen Benutzung offen. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Mitglieder sind nicht zulässig. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungs-

mäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins, es ist aber möglich, wenn diese Mittel zum Wohle des SV gedacht sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 10

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1) Diese Satzung und alle satzungsmäßigen Vorschriften oder Beschlüsse des SV, des VHGW oder des BDRG gewissenhaft zu befolgen.
- 2) Nur reine Rassen zu züchten, ihre Tiere vorschriftsmäßig zu beringern, es mit der Züchterarbeit ernst nehmen und die Arbeit des Sondervereins durch rege Beteiligung zu fördern.
- 3) Ihren Hühnerstall vorbildlich zu pflegen und den Stall und die Ausläufe in ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- 4) Kranke, verendete oder getötete Tiere, bei denen der Verdacht auf eine Seuche oder eine ansteckende Krankheit besteht, zwecks Verhütung der Seuche an einen Tierarzt oder ein entsprechendes Institut zur Untersuchung einzusenden.

§ 11

Die Mitgliedschaft erlöscht:

- 1) Durch Austritt, der schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres, an den Vorstand zu erklären ist.
- 2) Durch Tod des betreffenden Mitgliedes.
- 3) Durch Streichung, auf Beschluss der Jahreshauptversammlung, wenn das betreffende Mitglied die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllt oder trotz schriftlicher Mahnung dem Verein gegenüber mit seinen Verbindlichkeiten 3 Jahre im Rückstand ist und diesen nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist begleicht.
- 4) Durch Ausschluss
 - a) Bei Vorliegen eines groben Verstoßes gegen diese Satzung, die Satzung des VHGW, des BDRG oder eine andere satzungsgemäße Bestimmung oder Vorschrift, welche insbesondere das Ausstellungswesen betrifft.
 - b) Bei Vorliegen eines Verhaltens, das geeignet ist, die Rassegeflügelzucht, den VHGW, den BDRG oder eines ihrer Mitglieder bzw. eines ihrer Organe in ihrem Ansehen herabsetzt oder irgendwie schädigt. Die Streichung ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Rechte am Vereinsvermögen.

Bei Streitigkeiten, die das Sondervereinsgeschehen betreffen, ist die Beschreitung des allgemeinen Rechtsweges ausgeschlossen. Hierfür ist das Ehrengericht des zuständigen Landesverbandes bzw. im Berufungsfalle, das Ehrengericht des BDRG zuständig.

IV. Organe

- 1) Der Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer und Pressewart, dem 1. Kassierer, dem 2. Kassierer, dem Zuchtwart für Dominikaner und dem Zuchtwart für Zwerg Dominikaner zusammen. Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Jahreshauptversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, turnusgemäß der 1. Vorsitzende und der Zuchtwart für Dominikaner. Im nächsten Jahr dann der 1. Schriftführer und der zweite Kassierer sowie der 2. Vorsitzende. Im dritten Jahr wird dann der 1. Kassierer, der 2. Schriftführer und der Zuchtwart für Zwerg Dominikaner gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der 1. Vorsitzende ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des BGB. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Sondervereins, die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen. Bei Verhinderung wird er durch den stellvertretenden 2. Vorsitzenden in allen seinen Obliegenheiten und Befugnissen vertreten. Die Verhinderung ist Außenstehenden nicht nachzuweisen.
- 3) Der Schriftführer hat für die Anfertigung von Niederschriften über die Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen zu sorgen. In den Niederschriften sind insbesondere alle Beschlüsse festzuhalten. Die Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und geordnet aufzubewahren.
- 4) Der Kassierer hat für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung, den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung entsprechend, für die pünktlich Einziehung der Beiträge zu sorgen.
- 5) Der Vorstand tritt je nach Bedarf zu einer Sitzung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 13

- 1) In den Mitgliederversammlungen des Sondervereins haben sämtliche ordentliche Mitglieder Sitz und Stimme. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen und zu leiten. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen und beinhaltet die Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- 2) Einmal Jährlich ist die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Ihr obliegt:
1. Begrüßung
 2. Genehmigung der letzten Niederschrift
 3. Jahresberichte
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 1. Kassierer
 - c. Zuchtwarte
 4. Aussprache
 5. Bericht der Kassenprüfer
 6. Entlastung des gesamt Vorstandes
 7. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 8. Vorstandswahlen
 9. Wahl der Kassenprüfer
 10. Beschlussfassungen
 11. Vergabe von Ausstellungen und Tagungen
 12. Verschiedenes

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist auf Antrag von einem Viertel der Stimmberechtigten oder der Hälfte der Vorstandsmitglieder einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen. Die daraufhin einberufene außerordentliche Jahreshauptversammlung muß binnen zwei Monaten nach Eintragseingang stattfinden.

V. Verwaltung

§ 14

Das Geschäftsjahr des Sondervereins ist vom 01.01. – 31.12.

§ 15

Alle Ausgaben während des Geschäftsjahres haben sich im Rahmen des Kassenbestandes zu halten. über die Verwendung entscheidet der Vorstand.

§ 16

- 1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervereins sind vom Kassierer laufend, nach Daten geordnet, genau und übersichtlich einzutragen.
- 2) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Sondervereins sind durch Rechnungen, Quittungen, Postanweisungen, Einlieferungsscheine, Beitragslisten usw. zu belegen

§ 17

Am Schluß des Geschäftsjahres ist die Kassenführung abzuschließen und eine genaue Aufstellung des Vereinsvermögen anzufertigen. Dieses ist von den Kassenprüfern zu kontrollieren und nebst einem Bericht der Kassenprüfer der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

VI. Schlußbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Sondervereins, oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes, ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

VII. Inkrafttreten der Satzung

§ 18

Die Fassung der Satzung ist auf der Jahreshauptversammlung im Mai 1992 beschlossen worden.